

Auflage HWS-Projekt Milibach

[GNGWB: Wasserbauprojekte/Schutzbauten] Die Gemeinde *Niedergesteln* legt im Einverständnis mit der kantonalen Dienststelle Naturgefahren und nach erfolgter Vorprüfung durch die kantonalen Dienststellen das Auflageprojekt «HWS-Milibach», gelegen auf dem Gebiet der Gemeinde Niedergesteln und teilweise Unterbäch, gestützt auf Art. 27 und Art. 31 ff. des kantonalen Gesetzes über die Naturgefahren und den Wasserbau vom 10. Juni 2022 (GNGWB), zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Um die bestehenden Schutzdefizite auf dem Kegel des Milibachs zu beheben, sind Hochwasserschutzmassnahmen umzusetzen. Im Rahmen des Hochwasserschutz-Projektes Milibach ist im Bereich des ehemaligen Truppenlagers in Turtig unterhalb des Schluchtausganges ein Geschiebeablagerungsraum vorgesehen, welcher mit einem Damm abgegrenzt wird. Die Böschungen werden beidseitig mit Rollierungen vor Erosionen geschützt. Die Grundöffnung im Abschlussbauwerk des Geschiebeablagerungsraumes soll das ungehinderte Passieren von Feinmaterial und Wasser bei normaler Wasserführung gewährleisten. Im Bereich der BEWO wird als Hochwasserschutz eine Mauer erstellt sowie als Renaturierung die bestehende Schwelle mit einer Rampe ersetzt. Im Gebiet Pägguried wird das Truppenlager abgebaut und auf einer Fläche von 1 ha ein neues Naturschutzgebiet erstellt, welches mit einem Damm entlang der Kantonsstrasse abgegrenzt wird. Der Mündungsbereich wird ökologisch aufgewertet.

Rodungsgesuch / Gesuch zur Entfernung von Ufervegetation¹

Für das Projekt «HWS-Milibach» ist eine Rodungsbewilligung gemäss Art. 5 des Bundesgesetzes über den Wald vom 4. Oktober 1991 (WaG) notwendig. Im Einverständnis mit der kantonalen Dienststelle für Wald, Natur und Landschaft, Kreis [*Oberwallis*] und in Anwendung von Art. 15 des kantonalen Gesetzes über den Wald vom 14. September 2011 (kWaG) und Art. 8 der Verordnung über den Wald vom 30. Januar 2013 (kWaV) [Art. 23 der Verordnung über den Natur- und Heimatschutz vom 20. September 2000 (kNHV)]² wird das Rodungsgesuch wie folgt gestellt:

Gesuchstellerin: Einwohnergemeinde Niedergesteln

Zweck: Eine Rodung von Wald ist bei der Massnahme 4, Aufweitung bei der BEWO, notwendig. Nur mit einer Rodung kann eine Aufweitung umgesetzt werden. Für die Umsetzung der Massnahmen muss temporär und definitiv Ufervegetation gerodet werden. Da durch die Hochwasserschutz Massnahmen jedoch eine grosse Fläche vom Asphalt befreit wird und der Milibach mehr Platz bekommt, gibt es in einem dynamischen System eine grössere Fläche, an der sich die Ufervegetation wieder etablieren kann.

Standort: 2'626'958 / 1'127'980

Flächen:

Rodung temporär: 776 m²

Rodung definitiv: 321 m²

Rodungersatz: 1'417 m²

Entfernung Ufervegetation definitiv: 831 m²

Ersatz Ufervegetation: 1'376 m²

¹ Öffentliche Auflage gesetzlich vorgeschrieben (Art. 8 kWaV)

² Art. 23 kNHV nur bei Entfernung von Ufervegetation

Gesuch für technische Eingriffe in ein Fischereigewässer (fischereirechtliche Bewilligung)³

Gleichzeitig legt die Gemeinde Niedergesteln das Gesuch um Bewilligung für technische Eingriffe in ein Fischereigewässer, in Anwendung von Art. 8 des Bundesgesetzes über die Fischerei vom 21. Juni 1991 (BGF) und Art. 56 ff. des kantonalen Fischereigesetzes vom 15. November 1996 (kFG), zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Im Bereich des Truppenlagers und der Deponie Kinnmatten AG wird ein Geschiebeablagerungsraum erstellt. Die Ufer werden neu mit Blockwurf gestaltet und vor Ort wird die Ufervegetation ersetzt. Die alte Schwelle wird durch eine fischgängige Blockrampe ersetzt. Die Sohlen- und Beckenstruktur wird so erstellt, dass die Rampe auch für die Groppe passierbar ist. Das Seitengerinne wird abgebaut, diese Fläche wird in die Rampe integriert. Mit dieser Massnahme wird sich die Situation in Bezug auf die Fischwanderung markant verbessern.

Gesuch für Bauten und Anlagen im Gewässerraum⁴

Gleichzeitig legt die Gemeinde Niedergesteln das Gesuch um Bewilligung für Bauten und Anlagen im Gewässerraum, in Anwendung von Art. 36a Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Gewässerschutz vom 24. Januar 1991 (GSchG) und Art. 41c Abs. 1 der Gewässerschutzverordnung (GSchV) vom 28. Oktober 1998 zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Der Gewässerraum entlang des Milibaches wurde bereits festgelegt und homologiert. Aufgrund der vorgeschlagenen Massnahmen zum Hochwasserschutz ergeben sich aber Änderungen im Gewässerraum. Der Gewässerraum wird folglich im laufenden Verfahren angepasst und für den Milibach neu aufgelegt. Dabei werden die Massnahmen zum HWS in den GWR integriert. Die Deponie Kinnmatten AG betreibt auf der linken Bachseite eine bewilligte Deponie. Es ist im öffentlichen Interesse, dass bewilligte Deponien weitergeführt werden können. Die notwendige bestehende Zufahrt über den Milibach wird im Rahmen der HWS-Massnahmen ersetzt. Im Sinne der Gewässerschutzverordnung (GSchV) gilt es Gewässer vorsorglich vor Verschmutzungen zu schützen. Durch den Betrieb der Deponie werden täglich zahlreiche Lastwagenfahrten generiert. Damit der Austrag von Verschmutzungen aus der Deponie möglichst verhindert werden kann, erstellt der Deponiebetreiber ausserhalb des Gewässerraumes eine Radwaschanlage. Damit diese Massnahme im Sinne der GSchV funktioniert, muss der anschliessende Strassenabschnitt bis über die Brücke asphaltiert werden. Das Bauvorhaben ist standortgebunden, da es sich um den Ersatz einer bestehenden Brücke handelt.

Rechtsmittel / Einsichtnahme

Die Pläne und Unterlagen können während den ortsüblichen Öffnungszeiten bei der Gemeinde Niedergesteln, Raron und Unterbach eingesehen werden.

Allfällige Anmerkungen und Einsprachen sind hinreichend begründet während 30 Tagen ab Bekanntmachung im Amtsblatt schriftlich⁵ an die betroffene Gemeindeverwaltung zu richten.

Raron, 27. Juni 2025

³ Öffentliche Auflage **nicht** gesetzlich vorgeschrieben

⁴ Öffentliche Auflage **nicht** gesetzlich vorgeschrieben

⁵ Zu Beweis Zwecken ist es wichtig, den Poststempel/Briefumschlag für die Berechnung der Fristen aufzubewahren